Übersicht Verwaltungsverfahren/ Widerspruchsverfahren

Antrag eines Bürgers auf Erteilung einer Genehmigung oder Erhalt von Leistungen an die Ausgangsbehörde

< mögliche Ausgangssituationen >

Eingriff der Verwaltung (Ausgangsbehörde) zur Gefahrenabwehr durch Bescheid oder tatsächliches Handeln gegenüber dem Bürger (eventuell vorgeschaltete Anhörung) [evtl. ist hier vorläufiger Rechtsschutz zum Gericht nötig]

Behörde entscheidet

Behörde lehnt voll ab

Bürger reicht **Widerspruch/ Teilwiderspruch** gegen die behördliche Entscheidung ein (**Frist: 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung**). In der Regel Einreichung des Widerspruchs bei der Ausgangsbehörde oder bei der Widerspruchsbehörde. (§ 79 VwVfG; §§ 68 ff. VwGO; Fachgesetze). Beachte: In manchen Fällen ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen; dann wäre nur eine direkte Klage zum Verwaltungs-/Sozialgericht möglich.

Bürger erhält Genehmigung oder Leistung in vollem Umfang oder Behörde nimmt belastenden Bescheid zurück

Behörde lehnt teilweise oder mit Auflagen ab

Ausgangsbehörde prüft nochmals ihre eigene Entscheidung

Ausgangsbehörde bleibt bei ihrer Entscheidung und legt die Akten mit Stellungnahme der Widerspruchsbehörde vor

Widerspruchsbehörde prüft und entscheidet den Fall erneut. Eventuell findet nochmals eine Anhörung des Bürgers statt (nicht zwingend!). Beachte: Die Widerspruchsbehörde kann den Ursprungs-Bescheid sogar verschlechtern!

Widerspruchsbehörde lehnt ganz, teilweise oder mit Auflagen ab (oft durch Bestätigung des ersten Bescheides)

Bürger kann nun gegen die Entscheidung Klage zum Verwaltungs-/Sozialgericht einreichen (**Frist: 1 Monat nach Bekanntgabe/ Zustellung des Bescheides**)

Copyright/ Urheberrecht Rechtsanwalt Jörg Gerlach (geb. Beigel), Tacitusstr. 13, 50968 Köln, mobil: +49(175)5641437, www.rechtsanwalt-gerlach.com